



Würzburger Diözesanblatt

Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg

166. Jahrgang

Nr. 01

20.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Bischof von Würzburg

- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen 3
- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2020 6

Bischöfliches Ordinariat

- Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2020. 7
- Information zu betrieblich notwendigen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. 9
- Erhebung der kirchlichen Statistik 2019 12
- Personalnachrichten 13

Anlagen

- Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD – Ausgabe Nr. 128

Bischof von Würzburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 17./18. Juli 2019 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Würzburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

– **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**

hier: Neufassung Allgemeiner Geltungsbereich und Aufnahme weiterer Regelungen für bestimmte Beschäftigtengruppen

und

ABD Teil B (Sonderregelungen)

hier: Aufnahme einer neuen Sonderregelung für Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes Entgelt erhalten

und

ABD Teil D, 1. (Regelung zur Aufnahme kirchenspezifischer Bestandteile in die Arbeitsverträge in den bayerischen Diözesen)

hier: Änderung aufgrund der Aufnahme weiterer Regelungen für bestimmte Beschäftigtengruppen

und

ABD Teil D, 10. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung)

hier: Einfügung einer neuen Versorgungsordnung für bestimmte Beschäftigtengruppen

verschiedene Inkraftsetzungsdaten

– **§ 37 ABD Teil A, 1. (Ausschlussfrist)**

und

§ 17 ABD Teil E, 2. (Ausschlussfrist)

hier: Änderungen

zum 1. September 2019

– **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**

hier: Anfügung einer Protokollnotiz zur Erläuterung der Entgeltgruppe 1

zum 1. September 2019

- **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
hier: Betreuung/Erziehung von Kindern von Flüchtlingen in Kindertageseinrichtungen – Änderung der befristeten Laufzeit
zum 1. September 2019

- **ABD Teil A, 2.4. (Vergütung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**
hier: Neufassung
sowie
ABD Teile F, 9. und F, 11.
hier: Neufassung
zum 1. September 2019

- **ABD Teil B, 4.1.**
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Vergütung von Mehrarbeit
zum 1. August 2019

- **ABD Teil C, 5. (Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner)**
hier: Änderungen
zum 1. Januar 2020

- **ABD Teil C, 5. (Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner)**
hier: Neufassung des Anhangs zu §§ 3 und 6
zum 1. Januar 2020

- **ABD Teil C, 8. (Dienstordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro)**
hier: Änderungen
zum 1. Oktober 2019

- **ABD Teil D, 10 b. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der Pensionskasse der Caritas VVaG versicherten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst)**
hier: Aussetzen der Versicherungspflicht nach der Versorgungsordnung B
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- **ABD Teil E, 1.1. (Regelung für Auszubildende)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 30. Oktober 2018
zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) –

Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 und des Änderungstarifvertrags
Nr. 12 zum TVAöD – Besonderer Teil Pflege – vom 30. Oktober 2018
zum 1. Januar 2019

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 128 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Würzburg, 17. Dezember 2019

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von MISEREOR. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Friede hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

MISEREOR hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großzügigen Spende.

Fulda, den 26. September 2019

Für die Diözese Würzburg
+ Franz
Bischof von Würzburg

Dieser Aufruf soll am vierten Fastensonntag, dem 22. März 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am fünften Fastensonntag, dem 29. März 2020, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

Bischöfliches Ordinariat

Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2020

Die 62. MISEREOR-Fastenaktion steht 2020 unter dem Leitwort „Gib Frieden!“. In Syrien und den umliegenden Ländern unterstützt MISEREOR die Partnerorganisationen dabei, Not zu lindern und ein friedliches Miteinander in dieser Region wiederaufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Die Fastenaktion reiht sich in das gemeinsame Jahresthema „Frieden“ der katholischen Hilfswerke und (Erz-)Diözesen ein. Die Materialien zur Fastenaktion erschließen das Thema, stellen die Arbeit der Partner in Syrien und im Libanon vor und geben Hinweise zur praktischen Umsetzung.

Die MISEREOR-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 1. März 2020, im Bistum Erfurt eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Syrien und dem Libanon sowie den Gläubigen aus der Diözese feiert MISEREOR um 10.00 Uhr im Erfurter Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt MISEREOR die Syrerin Anoud Raslan, die mit ihren Töchtern in den Libanon geflüchtet ist. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem MISEREOR-Opferstockschild.

Das MISEREOR-Hungertuch „Mensch, wo bist du?“ des Flensburger Künstlers Uwe Appold lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind für Erwachsene und Kinder separat bestellbar.

Der MISEREOR-Fastenkalendar 2020 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag, dem 29. März 2020, ein Fastenessen zugunsten von MISEREOR-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält im Internet zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit (www.kinderfastenaktion.de).

Die Jugendaktion von MISEREOR und BDKJ will zeigen, dass wahrer Frieden aus dem Miteinander einzelner Menschen entsteht: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die MISEREOR-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 27. März 2020.

Am vierten Fastensonntag, dem 22. März 2020, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am fünften Fastensonntag, dem 29. März 2020, wird mit der MISEREOR-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das MISEREOR-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an MISEREOR weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. MISEREOR ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei MISEREOR, Tel.: 0241 442-445
E-Mail: fastenaktion@misereor.de

Informationen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei:
MVG, Tel.: 0241 47986100
E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de

Information zu betrieblich notwendigen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Die Diözese Würzburg möchte in Zukunft die Landdekanate stärker unterstützen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stärken sowie besondere Härten bei den Beschäftigten mildern. Aus diesem Grund war nachfolgende Regelung bereits zur Erprobung in Kraft gesetzt worden. Aufgrund der positiven Erfahrung erfolgt eine nunmehr weitere Verlängerung der Regelung bis zum 31. Dezember 2020.

1. Der Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ ersetzt den bisher verwendeten Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“.

Nach § 9 Abs. 4 EStG ist erste Tätigkeitsstätte die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der/die Beschäftigte vom Arbeitgeber z. B. arbeitsvertraglich dauerhaft zugeordnet wird. Eine dauerhafte Zuordnung ist gegeben, wenn der/die Beschäftigte unbefristet oder für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses oder länger als 48 Monate tätig werden soll. Ein/-e Beschäftigte/-r kann nur eine erste Tätigkeitsstätte pro Arbeitsverhältnis haben. Liegen die genannten Voraussetzungen bei mehreren Tätigkeitsstätten vor, kann der Arbeitgeber die erste Tätigkeitsstätte bestimmen, andernfalls ist die der Wohnung am nächsten liegende Tätigkeitsstätte als erste Tätigkeitsstätte anzusehen. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann auch weiterhin die Entfernungspauschale als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung des/der Beschäftigten angesetzt werden. Soweit der Arbeitgeber für diese Fahrten Ersatz leistet, ist diese Ersatzleistung steuer- und sozialversicherungspflichtig (Ausnahme: Reisekosten und Sammelbeförderung).

2. Die Diözese Würzburg gewährt für Beschäftigte der Diözese Würzburg einen Zuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Arbeitsstätte) gemäß der derzeit geltenden Regelung (veröffentlicht im WDBI 155 (2009) Nr. 16 vom 14.08.2009, S. 298 f.).

3. Darüber hinaus gewährt die Diözese Würzburg den Beschäftigten, die dem Anwendungsbereich der Dienstordnung für Pastoralassistenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen, der Dienstordnung für Gemeindeassistenten/-innen und Gemeindeferenten/-innen sowie der Dienstordnung für Ständige Diakone in den bayerischen Diözesen unterliegen, für notwendige betrieblich veranlasste Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die über die kalendertäglich erste Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hinausgeht, auf schriftlichen Antrag des/der Beschäftigten einen weiteren steuer- und sozialversicherungspflichtigen, monatlich zahlbaren pauschalen Fahrtkostenzuschuss.

Voraussetzung für eine Zuschussgewährung:

- Formloser schriftlicher Antrag des/der Beschäftigten an die HA VI-Personal mit ausführlicher Begründung über die zusätzlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und deren notwendiger betrieblicher Veranlassung.
- Nachweis (gemäß Mehrfachfahrten – Formular muss bei der HA VI-Personal angefordert werden) über die zusätzlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte inklusive Unterschrift des Dienstvorgesetzten (eine Delegation der Unterschrift auf die ggf. vorhandene Fachaufsicht ist nicht möglich!).
- Der Nachweis muss für ein ganzes Kalenderjahr geführt werden (Ausnahme: im ersten Jahr des Beginns).
- Der Nachweis vom Vorjahr muss zur Zuschussneuberechnung bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres an die HA VI-Personal gesandt werden.
- Der/Die Beschäftigte hat hinreichend die zusätzlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und deren notwendige betriebliche Veranlassung begründet.
- Der/Die Beschäftigte fährt mehr als zehn zusätzliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Jahr.
- Der Zuschuss wird maximal bis zur Höchstgrenze von 168 zusätzlichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Jahr gewährt.
- Der Zuschuss wird bis maximal vier Monate rückwirkend ausgezahlt.
- Der/Die Beschäftigte hat seinen/ihren Dienstort außerhalb der Dekanate
 - Aschaffenburg-Stadt
 - Schweinfurt-Stadt
 - Würzburg-Stadt.

Bei Einsätzen, insbesondere innerhalb der Rufbereitschaftsdienste, kann nach Einzelfallprüfung für Beschäftigte, die ihren Dienstort in den Dekanaten Aschaffenburg-Stadt, Schweinfurt-Stadt, Würzburg-Stadt haben, eine Zuschussung erfolgen.

Verfahrensablauf

Nach Prüfung des Antrags und des eingereichten Formulars des/der Beschäftigten über die notwendigen betrieblich veranlassten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die über die kalendertäglich erste Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hinausgehen, erfolgt die Berechnung des Zuschusses gemäß dieser vorliegenden Regelung durch die HA VI-Personal. Der individuelle Zuschuss wird jeweils befristet bis zum 31. Dezember gewährt, danach muss eine Überprüfung und Neuanweisung erfolgen.

Bei einem Stellenwechsel der/des Beschäftigten innerhalb eines Kalenderjahres muss sofort geprüft werden, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss (weiterhin) gewährt werden kann. Falls ein Negativbescheid erfolgt, entfällt die Auszahlung des Zuschusses mit Beginn der neuen Stelle.

Erhebung der kirchlichen Statistik 2019

Die Pfarreien und Kuratien sind verpflichtet, bis 29. Februar 2020 für ihren jeweiligen Sprengel die kirchliche Statistik (Kasualien, Zahl der Gottesdienste und Gottesdienstbesucher) für das vergangene Jahr zu erheben. Verantwortlich dafür sind die Pfarrer und Kuraten bzw. Pfarradministratoren. Die kirchliche Statistik für 2019 wird ausschließlich mithilfe des Programms MeldewesenPlus erhoben. Die Pfarrbüros sind verpflichtet, im Programm MeldewesenPlus über das Jahr hinweg alle Kasualien zu den entsprechenden Personendatensätzen einzutragen. Damit wird die Grundlage geschaffen, aus dem Programm heraus den Erhebungsbogen für die Jahresstatistik weitestgehend automatisch zu befüllen.

Ab dem 1. Februar 2020 ist ein endgültiges Abschließen des Erhebungsbogens im Programm möglich. Vorher kann dieser aber schon testweise erstellt werden, um eventuell fehlende Kasualien zu erkennen und nachzutragen. Lediglich die Zahlen der Gottesdienstbesucher sowie der Sonntagsgottesdienste müssen noch erfasst werden. Bitte beachten Sie, dass die Zahl der Sonntagsgottesdienste für die beiden Zählsonntage separat eingegeben werden muss. Die Zahl der in MeldewesenPlus erfassten Kirchenaustritte muss mit der Zahl der von der Meldewesenstelle des Bischöflichen Ordinariats zugesandten Einzelmeldungen verglichen werden.

Eine Anleitung zum Erfassen von kirchlichen Amtshandlungen sowie eine Anleitung zum Erstellen des Erhebungsbogens sollte in allen Pfarrbüros vorliegen. Wie in MeldewesenPlus vorgesehen, sind generell die Firmungen am Wohnort der Firmlinge einzutragen.

Bei Unklarheiten, Unsicherheiten oder Problemen bezüglich der Erstellung der Statistik wenden Sie sich bitte an die Zentrale Informationsstelle in Würzburg-Meldewesen und Statistik.

Ansprechpartnerin:

Frau Petra Ehsman, Tel.: 0931 386-13221

E-Mail: meldestelle@bistum-wuerzburg.de

Personalnachrichten

In die Ewigkeit wurde heimgerufen:

Herr Pfarrer i. R. Georg **Müller**.
Geboren am 14. Januar 1941 in Bergstadt,
zum Priester geweiht am 25. August 1963 in Bergstadt,
1971 in die Diözese Würzburg inkardiniert,
Mitglied der St. Kilianskonfraternität,
verstorben am 11. Dezember 2019,
beerdigt in Aschaffenburg (Damm).

Bischof Dr. Franz Jung hat übertragen:

Herrn Stellvertretenden Dekan Mariusz **Kowalski** die Aufgaben des Dekans des Dekanates Alzenau bis zu einer kanonischen Wahl der Dekane und deren Stellvertreter mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Bischof Dr. Franz Jung hat entpflichtet:

Herrn Domkapitular Msgr. Dietrich **Seidel**, Ordensreferent, von der Aufgabe des Leiters der Hauptabteilung VI: Personal und den damit abgeleiteten Aufgaben, des Personalreferenten für das Seelsorgepersonal, des Referenten für die Militärseelsorge sowie des Bischöflich Beauftragten für den Ständigen Diakonat mit Wirkung vom 31. Dezember 2019.

Ernannt wurden:

Herr Msgr. Herbert **Baumann** zum Pfarradministrator der Pfarreien Heiligkreuz, St. Elisabeth und St. Burkard Würzburg bis zum Aufzug des neuen Stelleninhabers mit Wirkung vom 1. Dezember 2019;

Herr Pfarrer Dr. Harald **Fritsch** auch zum Pfarradministrator der Pfarrei Würzburg (Grombühl), St. Josef der Bräutigam mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis 30. April 2020;

Herr Pfarrvikar Mihai **Vlad** zum Pfarradministrator der Pfarreien Geiselbach, Gunzenbach, Krombach, Mömbris, Niedersteinbach, Oberwestern und Schimborn mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis zum 30. April 2020.

Angewiesen wurden:

Frau Johanna **Schießl** als Pastorale Mitarbeiterin für die Pfarreiengemeinschaft St. Georg – Maria Ehrenberg, Bad Brückenau (mit Schwerpunkt Altenheimseelsorge, 19,5 Stunden/Woche), für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Nebenstelle Bad Neustadt (9 Stunden/Woche), sowie für die Klinikseelsorge an der Capio-Franz-von-Prümmer-Klinik (10,5 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. November 2019;

Frau Beate **Schilling** als Geistliche Begleiterin für das Haus Volkersberg (29,25 Stunden/Woche) sowie als Gemeindereferentin für die Pfarreiengemeinschaft St. Georg – Maria Ehrenberg, Bad Brückenau (9,75 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. November 2019;

Herr Kim J. N. **Sell** als Diakon im Hauptberuf für die Pfarreiengemeinschaft St. Georg – Maria Ehrenberg, Bad Brückenau mit Wirkung vom 1. November 2019;

Frau Christine **Steger**, Pastoralreferentin, als Referentin für Gemeindeentwicklung und Pastorale Konzeption (Teilzeitbeschäftigung 19,5 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Stellenausschreibung:

Pfarreiengemeinschaft Sodenberg, **Wolfsmünster** im Dekanat Karlstadt (mit Beauftragung zur Zusammenarbeit im zukünftigen pastoralen Raum Gemeinden, bestehend aus den Pfarreiengemeinschaften „Unter-der-Homburg, Gössenheim“, „Pagus Sinna – Mittlerer Sinngrund, Burgsinn“, „Main-Sinn, Rieneck“, „Sodenberg, Wolfsmünster“, „An den drei Flüssen, Gemeinden am Main“).


Die Bewerbungsgesuche sind bis zum 28. Februar 2020 an Bischof Dr. Franz Jung zu richten (mit Durchschrift an das Personalreferat). Die Bewerbungsgesuche sollen folgende Angaben enthalten: Geburts- und Weihejahr, Jahr der Ablegung des Pfarrkonkurses bzw. der zweiten Dienstprüfung, Angaben über die letzten geprüften Abrechnungen der Kirchenstiftung. Interessenten mögen sich vor der Bewerbung über die Erfordernisse der zu besetzenden Stelle beim Personalreferat informieren.

Würzburg, den 20. Januar 2020

Bischöfliches Ordinariat
Thomas Keßler
Generalvikar



Bischöfliches Ordinariat, Postfach 110362, 97030 Würzburg
ZKZ 07431, PVSt.

Deutsche Post 

Würzburger Diözesanblatt – Amtliches Verordnungsblatt des Bistums Würzburg

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Würzburg | Kanzlei der Kurie | Abt. Notariat

Kontakt: 09 31 3 86-67011 | amtsblatt@bistum-wuerzburg.de

Layoutkonzept: Verlagsatelier Michael Pfeifer | www.verlagsatelier.de

Druck: Hausdruckerei des Bischöflichen Ordinariates Würzburg

Ausgabe: i. d. R. monatlich | Bezugspreis: 29,00 € jährlich